Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 25 (S. 229-231)**
Titel	**Gesetz betreffend die Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich und betreffend die städtischen Gebührenzuschläge für Grundeigentumsänderungen in Zürich und Winterthur.**
Ordnungsnummer	
Datum	03.07.1898

[S. 229] **A. Liegenschaftensteuer.**

§ 1. Die Stadt Zürich erhebt eine Liegenschaftensteuer von allen in ihrem Gebiete befindlichen Gebäuden und Grundstücken nach Massgabe ihres Verkehrswertes.

Bei Gärten und landwirtschaftlich beworbenen Grundstücken ist auf den Ertragswert angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 2. Von der Steuer sind frei die Liegenschaften des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen.

Allfällige weitere Ausnahmen zu Gunsten gemeinnütziger Anstalten kann die Gemeinde bestimmen.

§ 3. Die einfache Liegenschaftensteuer beträgt 20 Rp. von tausend Franken des Verkehrswertes.

Die Steuer wird je nach Bedarf in der Höhe von ein bis fünf Steuereinheiten erhoben, wenn die Vermögenssteuer zu sechs vom Tausend, die entsprechende Einkommens- und Mannssteuer nebst den übrigen Einnahmen zur Deckung des Ueberschusses der Ausgaben nicht ausreichen. // [S. 230]

Genügt die fünffache Liegenschaftensteuer nicht, so ist die Vermögens-, Einkommens-, Manns- und Liegenschaftensteuer gleichzeitig zu erhöhen, wobei 10 Rp. der Liegenschaftensteuer dem Betrage von 20 Rp. der Vermögenssteuer gleich stehen.

§ 4. Die Liegenschaftensteuer ist von demjenigen zu bezahlen, der zur Zeit des Steuerbezuges Eigentümer beziehungsweise Nutzniesser der Liegenschaft ist; für die dem Nutzniesser obliegende Steuer haftet der Eigentümer in zweiter Linie.

§ 5. Die Ausmittlung des Verkehrswertes der Liegenschaften erfolgt durch eine besondere Taxationskommission, welche der grosse Stadtrat in angemessener Stärke bestellt. Mitglieder des Stadtrates und des grossen Stadtrates sind nicht wählbar. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Stadtrates.

§ 6. Die Notariatskanzleien sind verpflichtet, der Steuerverwaltung über die Eigentumsrechte an den Liegenschaften Auskunft zu geben und ihr alle Handänderungen mit Angabe der Kaufpreise anzuzeigen.

§ 7. Gegen Entscheide der Taxationskommission ist der Rekurs an den Bezirksrat zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 8. Die erste Taxation findet sofort nach Annahme dieses Gesetzes, ein allfälliger Bezug der Steuer erstmals im Jahre 1899 statt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Je im dritten Jahre wird eine allgemeine Revision der Taxation vorgenommen.

B. Gebührenzuschläge für Grundeigentumsänderungen.

§ 9. Die Städte Zürich und Winterthur beziehen von allen Grundeigentumsänderungen mit Einschluss von Zwangsenteignungen einen Zuschlag zur notarialischen Staatsgebühr im doppelten Betrag derselben.

Der Gebührenzuschlag wird durch die Notariate nach Massgabe der für die staatlichen Gebühren festgesetzten Vorschriften erhoben. // [S. 231]

C. Uebergangsbestimmungen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

§ 11. Die §§ 74 bis 76 des Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891, sowie § 77 desselben Gesetzes, soweit er sich auf die Mietwertsteuer bezieht, treten mit 31. Dezember 1898 ausser Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Juli 1898 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	94243
Eingegangene Stimmzeddel	59748
Annehmende sind	27709
Verwerfende [sind]	14390
Ungültige Stimmen	93
Leere [Stimmen]	17556

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich und betreffend die städtischen Gebührenzuschläge für Grundeigentumsänderungen in Zürich und Winterthur – wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Juli 1898.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
L. Forrer.
Der erste Sekretär:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.11.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016